

Feuerwehr - Vereinsatzung

Satzung für den Feuerwehr-Verein P e r a c h e . V . mit Erläuterungen



Inhaltsverzeichnis.....		Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Mitglieder.....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6a	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6b	Ehrenbezeichnungen.....	3
§ 7	Organe des Vereins.....	4
§ 8	Vorstand.....	4
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands.....	4
§ 10	Sitzung des Vorstands.....	5
§ 11	Kassenführung.....	5
§ 12	Mitgliederversammlung.....	5
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Ehrungen.....	6
§ 15	Auflösung.....	6

Bearbeitet von Bernhard Reisbeck

1. überarbeitete Auflage 1985/1997
2. überarbeitete Auflage 1985/1998
3. überarbeitete Auflage 1985/2009

Satzung für den Feuerwehrverein

Erläuterung: Diese Satzung regelt nur die reinen Vereinsangelegenheiten, während der gesamte aktive Bereich in der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung geregelt wird.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Perach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in P e r a c h.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister unter der Nummer VR 360 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Freiwilligen Feuerwehr Perach“ insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die nach 25jährigem Feuerwehrdienst oder durch Krankheit ausscheiden, werden passive Mitglieder. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Erläuterung zu § 3

Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss. Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von Ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder.

Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder des Vereins werden wie Männer.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll Ihren Wohnsitz in P e r a c h haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer (Ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

Erläuterung zu § 4

Die Erfordernis des Wohnsitzes in der Gemeinde, für deren Feuerwehr der Verein tätig ist, besteht nur für den Erwerb der Mitgliedschaft. Leistet jemand nach einem späteren Wegzug aus der Gemeinde keinen Feuerwehrdienst mehr, wird er gemäß § Abs. 2 Satz 2 vom aktiven zum passiven Mitglied, wenn er nicht aus dem Verein austritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Erläuterung zu § 5

Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6, Abs. 3, Satz 2 BayFwG § 10, Abs. 2 Feuerwehersatzung) verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied (§ 3 Abs. 2, Satz 2).

Ist das Verhalten, das zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings gemäß Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6a Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Alle fördernden Mitglieder ab dem 61. Lebensjahr erhalten auf Antrag absolute Beitragsfreiheit, werden aber als ordnungsgemäße Mitglieder mit allen Ihren Rechten und Pflichten weitergeführt.

Aktive Mitglieder und Feuerwehrianwärter bleiben während Ihrer Feuerwehrdienstzeit beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6b Ehrenbezeichnungen

1. Hochzeit

Heiratet ein aktives Mitglied ist während des Gottesdienstes die Fahnenabordnung der Freiwilligen Feuerwehr anwesend.

2. Beerdigung

Bei Beerdigung eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes ist während des Gottesdienstes bzw. am Grabe die Fahnenabordnung der Freiwilligen Feuerwehr anwesend.

Bei Beerdigung eines passiven, fördernden oder beitragsfreiem Mitgliedes ist während des Gottesdienstes bzw. am Grabe die Fahne der Freiwilligen Feuerwehr anwesend.

Leistet ein förderndes Mitglied keinen Mitgliedsbeitrag entfallen die Ehrenbezeichnungen, weil eine Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.

Erläuterungen zu § 6 b

Bei Ehrenbezeichnungen versteht man unter „Fahnenabordnung“ Fähnrich zuzüglich zwei Fahnenbegleiter in Uniform.

Bei Ehrenbezeichnungen versteht man unter „Fahne“ Fähnrich in Uniform, ohne Fahnenbegleiter.

Diese Regelung soll die Mindestteilnehmer bei Ehrenbezeichnungen festlegen, natürlich können auch mehrere Personen in Uniform an den Ehrenbezeichnungen teilnehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzendem
 - b) dem 2. Vorsitzendem
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. Kassenwart
 - f) dem 2. Kassenwart
 - g) zwei Ausschussmitgliedern
 - h) dem 1. Kommandanten
 - i) dem 2. Kommandanten
 - j) dem Gerätewart
 - k) dem Jugendvertreter
- (2) Die unter Absatz (1) a) bis (1) g) genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder Ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären.

Erläuterung zu § 8

Abs. (1) a) bis (1) g

Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwarte sind von Vereinsmitgliedern gewählte Vorstandsmitglieder.

Abs. (1) h) bis (1) i)

Die Kommandanten sind gemäß der Satzung der gemeindlichen Feuerwehr nur von aktiven Mitgliedern gewählte Personen, die automatisch in den Vorstand aufgenommen werden, soweit sie Mitglied im Verein sind.

Abs. (1) j)

Der Gerätewart wird vom 1. Kommandanten berufen.

Abs. (1) k)

Der Jugendvertreter wird von den aktiven Jugendlichen bis 27 Jahre gewählt und muss aus dem Kreis der „aktiven Jugendlichen“ kommen.

Abs. (3) Satz 2

Die Bestimmung beruht auf § 27, Abs.2 BGB, wonach die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich ist. Die Satzung geht davon aus, dass für einen Widerruf ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 100,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von € 100,-- ohne vorherigen Beschluss des Vorstands befugt Die Ausgabe ist nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und die Deckung gewährleistet ist. Der Vorstand muss über diese Ausgabe informiert werden.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Erläuterung zu § 10

Abs. (1) Satz 1

Die Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands. Wird auch nur ein einziges Vorstandsmitglied nicht geladen und nimmt es an der Sitzung nicht teil, so sind die Beschlüsse unwirksam, wenn sich nicht einwandfrei feststellen lässt, dass sie auch bei Beteiligung des abwesenden Vorstandsmitgliedes ebenso gefasst worden wären.

Wird die Ladungsfrist von einer Woche unterschritten, sind die Beschlüsse dennoch gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verkürzung der Frist einverstanden sind. (Die Fristvorschrift ist auch eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Vorstandsmitglieder).

Abs. (1) Satz 2

Der Regelung der Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt die Überlegung zugrunde, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein sollte. Um dieser Überlegung zu folgen, müssen sechs oder mehr Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluss des Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung „Alt - Neuöttinger - Anzeiger“ oder mittels einer Postwurfsendung an alle Haushalte im Gemeindebereich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Erläuterung zu § 12

Abs.3 Satz 1

Die Angabe der Zeitung muss namentlich erfolgen, nachdem eine allgemeine Angabe wie „Bekanntmachung in der Tagespresse“ nicht genügt

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Erläuterung zu § 13

Das Stimmrecht wurde so geregelt, dass alle Mitglieder im Feuerwehrverein stimmberechtigt sind, insbesondere wurde eine Beschränkung des Stimmrechts nur auf aktive Mitglieder verworfen.

Nach dem BGB ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Seine Übertragung auf eine andere Person ist auf keinen Fall zulässig.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann

1. Urkunde
2. Ehrenurkunde
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.